

Reglement des SSO Forschungsfonds

1. Bewerbung

Gesuche um Subsidien sind bis 1. März oder 1. Oktober jedes Kalenderjahres dem Präsidenten des SSO Forschungsfonds in digitaler Form, d.h. als PDF oder als Word-Dokument, einzureichen. Die offiziellen Vorlagen (Formulare) für die Gesuchseingabe befinden sich auf der Homepage der SSO (www.sso.ch) unter <Stiftungen und Fonds>.

2. Beurteilung der Gesuche

Die Gesuche werden innerhalb des Forschungsfonds einer genauen Prüfung unterzogen. Zur Beurteilung können auch externe Gutachter beigezogen werden. Die Gesuche werden absolut vertraulich behandelt. Die Beschlüsse des Forschungsfonds werden dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. In der Regel erfolgt die Mitteilung innerhalb von 2 Wochen nach der Behandlung des Gesuchs im Forschungsfonds d.h. Ende Januar bzw. Ende Juli. Über Gründe der Ablehnung wird keine Korrespondenz geführt.

3. Verpflichtungen des Beitragsempfängers

Der Beitragsempfänger hat folgende Verpflichtungen:

- a. Er hat dem begleitenden Experten per 15. Juni und 15. Dezember einen Zwischen- oder Schlussbericht in digitaler Form (PDF oder Word-Dokument) per E-Mail zu übermitteln. Die offizielle Vorlage (Formular) befindet sich auf der Homepage der SSO (www.sso.ch) unter <Stiftungen und Fonds>. Mit dem Schlussbericht sind auch die Schlussabrechnung, eine digitale Kopie der Publikation (PDF-Dokument) und ein Abstract für das Swiss Dental Journal (SDJ) abzugeben. Letzteres entfällt, wenn der Beitrag in der SDJ erscheint. Unterbliebene Berichte werden vom begleitenden Experten angemahnt. Nach mehrmaligem Verstoss gegen die Pflicht der Berichterstattung ist der Forschungsfonds befugt, geeignete Massnahmen zur Überprüfung/Neubewertung des unterstützten Projektes einzuleiten und, nach Anhören des Projektleiters, gegebenenfalls weitere Zahlungen zu sistieren oder gewährte Subsidien zurückzufordern.
- b. Über die vom Fonds stammenden Mittel hat er genau Buch zu führen. Er anerkennt das Recht des Forschungsfonds, die Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Er erklärt sich bereit, dem Forschungsfonds oder einem von ihm bezeichneten Dritten die verlangten Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen.

- c. Das Forschungsprojekt ist entsprechend dem Arbeits- und Finanzierungsplan durchzuführen. Änderungen sind dem Forschungsfonds umgehend schriftlich zu melden. Massive Verzögerungen des Projektabschlusses müssen begründet werden. Sie können Anlass zur Überprüfung/ Neubewertung des Projekts durch den Forschungsfonds sein. Die Verträge über die Anschaffung von Gegenständen werden von der SSO auf Antrag des Forschungsfonds abgeschlossen; die Rechnungen sind auf die SSO (mit Adresse Sekretariat) auszustellen und für den Zahlungsverkehr sind die Weisungen der SSO zu beachten.
- d. Die mit den Geldern des Fonds angeschafften Gegenstände mit dauerndem Wert (z.B. Geräte) gehören, soweit der Forschungsfonds nicht anders entscheidet, der SSO. Der Gesuchsteller verpflichtet sich ausdrücklich zu deren Unterhalt und Versicherung. Verbrauchsmaterialien sind unter Verantwortung und auf Kosten des Gesuchstellers umweltgerecht zu entsorgen.
- e. Alle Publikationen müssen den Vermerk tragen, dass sie durch einen Beitrag des Fonds der SSO für zahnärztliche Forschung unterstützt worden sind.
- f. Die mit Subsidien des Fonds realisierten Arbeiten müssen in einer anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit Gutachterverfahren publiziert werden. Sofern diese Publikation nicht für das Swiss Dental Journal (SDJ) vorgesehen ist, ist eine Zusammenfassung der Studie zu Händen der Redaktion SDJ einzureichen. Der Umfang beträgt ca. eine A4-Seite und kann Bilder/Grafiken enthalten. Das Abstract ist an den Kommissionspräsidenten des SSO Forschungsfonds zu stellen (PDF/E-Mail).

4. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt jenes vom 07.03.2004. Der Vorstand hat es am 14./15.08.2014 genehmigt und per 01.09.2014 in Kraft gesetzt.

Der Vorstand der
SCHWEIZERISCHEN ZAHNÄRZTE-
GESELLSCHAFT SSO



Dr. med. dent. Beat Wäckerle, Präsident

Bern, den 15. August 2014